

Tagesstempel der Meldebehörde	Meldeschein zur Abmeldung	Bitte Merkblatt beachten! Bei mehr als sechs Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden!
-------------------------------	-------------------------------------	---

Bisherige Wohnung

Abmeldung <input type="checkbox"/> ins Ausland <input type="checkbox"/> einer Nebenwohnung	Die bisherige Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
	Tag des Auszugs	
	Straße, Hausnummer, Zusätze	
	Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land	

Weitere Wohnungen (in Deutschland)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)	Diese Wohnung ist Hauptwohnung	Diese Wohnung ist Nebenwohnung
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Künftige Wohnung (im Ausland)

Staat	Anschrift (postalische Schreibweise)

1 Familienname, ggf. Doktorgrad	2 Familienname, ggf. Doktorgrad
Geburtsname	Geburtsname
Vornamen	Tag der Geburt
Seriennummer eines gültigen Personalausweises	Seriennummer eines gültigen Personalausweises
Seriennummer eines gültigen Reisepasses	Seriennummer eines gültigen Reisepasses

Minderjährige, ledige Kinder

3 Familienname	4 Familienname
Vornamen	Tag der Geburt
Vornamen	Tag der Geburt

5 Familienname	6 Familienname
Vornamen	Tag der Geburt
Vornamen	Tag der Geburt

Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen oder einer Person mit Betreuungsvollmacht
--

MERKBLATT

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des **Betreuungsbehördengesetzes** durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist. Die **Abgabe** des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit **Betreuungsvollmacht**, durch Dritte erfolgen.

Anmelde- und Abmeldepflicht / Pflicht zur Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung

Nach dem **Bundesmeldegesetz** hat sich **innerhalb von zwei Wochen** anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** abzumelden. Sie haben bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche **weiteren Wohnungen Sie im Inland** haben und welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist. Jede **Änderung Ihrer Hauptwohnung** haben Sie **innerhalb von zwei Wochen** der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Es muss von Ihnen eine **Wohnungsgeberbestätigung** über den Einzug (bei einer Anmeldung) vorgelegt werden!

Auskunftspflicht

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Übermittlungssperren

Sie haben ein **Widerspruchsrecht** gegen

- die Weitergabe Ihrer Daten an **Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen**, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen sowie Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- die Weitergabe Ihrer Daten an **Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk** aus Anlass von Ehe- und Altersjubiläen,
- die Weitergabe Ihrer Daten an **Adressbuchverlage** zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern,
- die Weitergabe Ihrer Daten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
- die Weitergabe Ihrer Daten an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zur Zusendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte.

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** können Sie bei der Anmeldung **durch Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt** zur Anmeldung **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. **Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.**

Auskunftssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Auskunftssperre beantragen.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Melde Daten werden von der Meldebehörde übermittelt an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

BEIM AUSFÜLLEN DER MELDESCHNEINE BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDE ERLÄUTERUNGEN!

- 1. Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft** mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. **Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein!** In die **Felder 1 und 2** einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, Lebenspartner oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen, in die **Felder 3 und 4** deren ledige, minderjährige Kinder. **Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus!**
- 2. Bisherige Wohnung / Weitere Wohnungen**
Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im **Beiblatt** in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen. Diese weiteren Wohnungen werden auch auf dem **Beiblatt** eingetragen.
- 3. Hauptwohnung**
Die Angabe "**Hauptwohnung**" bzw. "**Nebenwohnung**" kommt **nur** in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen **im Inland** haben; **Wohnungen im Ausland** bleiben melderechtlich **unberücksichtigt**. **Hauptwohnung** ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. **Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen!**
- 4. Ordens- und Künstlernamen**
Der Meldebehörde müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind.
- 5. Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige**
Hierzu brauchen sie im Beiblatt nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind.